

und -geflügel ist zu vereinbaren. Die Auftriebs- und Verladepläne für Schlachttiere und -geflügel sind für den folgenden Monat vom Lieferer dem Besteller jeweils 10 Tage (VEB Fleischkombinat Berlin 12 Tage) vor Monatsbeginn in doppelter Ausfertigung zu übergeben bzw. zuzuschicken. Bei Schlachtgeflügel ist jeweils eine wöchentliche Abstimmung vorzunehmen. Der Besteller hat innerhalb einer Frist von 5 Tagen (VEB Fleischkombinat Berlin 7 Tage) nach Erhalt der Pläne mit dem Lieferer etwaige Änderungen dieser Pläne zu vereinbaren.

## §4

**Vereinbarungen über Qualitäten**

Vereinbarungen über bestimmte Qualitäten und Arten sind insbesondere für die Lieferungen von Schlachtrindern, -Schweinen und -geflügel zu treffen, sofern entsprechende Verpflichtungen zu Qualitätsvereinbarungen zwischen den VEAB und den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben bestehen. Für die Qualitätsvereinbarungen über Hühnereier gelten die Bestimmungen des § 20. Die Bestimmungen der TGL sind zu beachten.

## §5

**Ausgleichslieferungen, vorfristige oder zusätzliche Lieferungen**

(1) Der Lieferer ist berechtigt, Ausgleichslieferungen zwischen Rind und Schwein und bei Schlachtgeflügel zwischen den einzelnen Geflügelarten bis zu 10 % vorzunehmen. Diese Ausgleichslieferungen sind nur zulässig, wenn die Nichterfüllung der Vertragsmengen durch Umstände bedingt sind, die der Lieferer nicht abwenden konnte.

(2) Der Lieferer kann nach Vereinbarung mit dem Besteller vorfristig oder zusätzlich liefern oder Lieferrückstände aufholen. Bei Bienenhonig und Hühnereiern können vorfristige Lieferungen oder die Aufholung von Lieferrückständen vereinbart werden. Der Besteller ist verpflichtet, sich zum Angebot des Lieferers innerhalb von 2 Werktagen zu äußern.

(3) Ist der Lieferer nicht in der Lage, vertraglich vereinbarte Mengen an einem Liefertag bereitzustellen, so hat er den Besteller hiervon 48 Stunden vorher zu informieren.

## §6

**Lieferungen aus Sperrbezirken und Schutzzonen**

(1) Die Lieferungen von tierischen Erzeugnissen aus Sperrbezirken und Schutzzonen erfolgen auf Grund von Entscheidungen der Haupttierärzte und in Abstimmung mit den Bestellern.

(2) Der Lieferer ist verpflichtet, beim Transport von Schlachttieren und -geflügel aus Sperrbezirken und Schutzzonen in den Begleitpapieren bzw. Frachtbriefen entsprechende Vermerke einzutragen.

## Abschnitt II

**Besondere Bestimmungen über die Lieferung von Schlachtieren**

## §7

**Leistungsort**

Als Leistungsort gilt der Ort, an dem die Schlachttiere vom Landwirtschaftsbetrieb durch die Abnahmekommission abgenommen werden. Der Leistungsort ist in den Auftriebsplänen zu vereinbaren.

## §8

**Transport**

(1) Der Lieferer ist zur planmäßigen Anforderung des Transportraumes und im Auftrag des Bestellers zur Verladung der Schlachttiere verpflichtet. Die Art des Transportmittels der Schlachttiere von den Viehauftriebsstellen ist zu vereinbaren.

(2) Bei der Bestellung von Transportraum bei der Deutschen Reichsbahn sind vom Lieferer Vorsetzgitter und Abtrenngitter für die Verladung mit anzufordern.

(3) Im Verladeplan sind die Abnahmezeiten für Schlachttiere so zu vereinbaren, daß die ordnungsgemäße Abnahme und Verladung der Schlachttiere vor Eintritt der Dunkelheit gewährleistet ist.

(4) Der Lieferer hat dafür zu sorgen, daß die Abnahme und der Transport der Schlachttiere nach der Arbeitsschutzanordnung für Tierhaltung erfolgt. Der Lieferer hat die Schlachttiere vor der Verladung vom zuständigen Tierarzt auf Kosten des Bestellers untersuchen zu lassen. Eine Verpflichtung zur Stellung der Viehbegleiter besteht nicht.

(5) Stehen die zur Verladung erforderlichen Transportmittel nicht rechtzeitig bereit, obliegt es dem Lieferer, für die Beschaffung der Transportmittel oder für die Einstellung der Schlachttiere zu sorgen.

## §9

**Abnahme**

(1) Die Abnahme der Schlachttiere ist von der Abnahmekommission durchzuführen. Erscheint der Abnahmebeauftragte des Bestellers nicht oder nicht zur vereinbarten Zeit am Leistungsort, so ist die Bewertung der Schlachttiere in Abwesenheit des Abnahmebeauftragten nach den geltenden Abnahmevorschriften durchzuführen. Die Festlegungen der Abnahmekommission sind für den Besteller verbindlich und können nachträglich nicht geändert werden.

(2) Es kann zwischen den Vertragspartnern eine Nichtteilnahme des Abnahmebeauftragten des Bestellers vereinbart werden. In diesen Fällen und im Falle des Nichterscheinens ist der Besteller verpflichtet, für die zusätzlichen Aufgaben eine Gebühr in Höhe von 2 MDN je t Schwein und Kleinvieh sowie 1,50 MDN je t Rind zu entrichten.

(3) Sind die Tiere nicht oder nicht ordnungsgemäß entsprechend den Standards gekennzeichnet, ist der Lieferer verpflichtet, eine Preissanktion in Höhe von 0,50 MDN je Tier an den Besteller zu zahlen.

(4) Im übrigen sind für die Abnahme von Schlachtieren die entsprechenden Bestimmungen der Siebenten Durchführungsverordnung und insbesondere die Anlage 1 Abschn. I Ziffern 4 bis 9 der Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie die Betriebsordnung für Viehauftriebsstellen\* anzuwenden.

(5) Alle nach der Abnahme bei vertragsgrechtem Verhalten des Lieferers entstehenden Kosten hat der Besteller zu tragen mit Ausnahme der Kosten für die Reinigung der Viehauftriebsstellen, die bei vertragsgrechtem Verhalten des Bestellers der Lieferer zu tragen hat, soweit nichts anderes festgelegt wird oder von den Vertragspartnern vereinbart wurde.

\* Zur Zeit Anordnung vom 21. Dezember 1954 über die Betriebsordnung für Viehauftriebsstellen (GBl. II 1955 Nr. 3 S. 18)